

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.09.2021

### **AN/0972/2021 Die Grünen, Fritz-Encke-Volkspark: Nutzung für kleinere Kulturveranstaltungen**

In der Sitzung der Bezirksvertretung 2 am 14.06.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN folgende Fragen zur Nutzung des Fritz-Encke-Parks für kleinere Kulturveranstaltungen an die Verwaltung gestellt:

*Wie kann der Fritz-Encke-Park mit den genannten Orten auch kurzfristig einer oben beschriebenen kulturellen Nutzung zugeführt werden, von der darstellende Künstler\*innen und Literaturschaffende in Köln und natürlich die Bürgerinnen und Bürger profitieren würden?*

Antwort der Verwaltung:

Die Vorgaben des Denkmal- und Landschaftsschutz sowie der Stadtordnung stehen einer Nutzung des Fritz-Encke-Park als Ort kultureller Nutzung entgegen. Grundsätzlich können nach Landschaftsplan und Stadtordnung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, jedoch nur dann, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigung von kulturellen Veranstaltungen würde einen Präzedenzfall bedeuten, den die Verwaltung vermeiden möchte. Einer bisher nicht genehmigten und mit den Vorgaben des Landschaftsplans nicht übereinstimmenden Nutzung steht darüber hinaus die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung und die damit verbundene Lärmbelästigung der Anwohner\*innen entgegen.

Begründung:

Die ursprüngliche Planung des ehemaligen Volkspark Raderthal (heute Fritz-Encke-Park) sah ein umfangreiches Programm für Freizeitaktivitäten vor. Im nordwestlichen Teil des Parks legte Encke im Bereich eines Hügels ein Freiluft-Theater an. Die Struktur dieses Freiluft-Theaters ist heute noch vorhanden. Inwieweit jemals eine Theater-Nutzung stattgefunden hat, kann nicht festgestellt werden.

In der Nachkriegszeit wurden große Teile des Parks bebaut, auch im Bereich des Freiluft-Theaters. Aufgrund der heute unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung ist das Thema Lärmschutz zu berücksichtigen.

Die Parkanlage ist über den Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus steht die gesamte Anlage unter Denkmalschutz, so dass Veränderungen ausgeschlossen sind. Die Kölner Stadtordnung regelt weitergehende Aspekte der Nutzung. Diese Vorgaben sind bei einer Genehmigung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des Landschaftsplans und der Stadtordnung sind im Folgenden aufgeführt. Demnach hat der Schutz der öffentlichen Anlagen und Schutz von Natur und Landschaft Priorität.



Der **Landschaftsplan Köln** setzte den Fritz Encke Park wie folgt fest:

Das LSG L17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ wird festgesetzt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum.
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung der vielgestaltigen Lebensräume des historischen Landschaftsparks und durch Erhaltung von stadtnahen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zur freien Landschaft.
3. wegen der besonderen Bedeutung des großen Erholungsraumes für die stille, landschaftsbezogene und die aktive Erholung.

Unter den allgemeinen Verbotsregelungen ist folgender, auch für den Bereich des Fritz-Encke-Parks geltender Verbotstatbestand aufgeführt:

30. ungenehmigte Veranstaltungen aller Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.

Mit folgender Erläuterung:

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden und Schäden verhindert werden. Das Verbot umfasst private und gewerbliche Veranstaltungen, Ansammlungen, Partys sowie unorganisierte Zusammenkünfte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook).

Folgende Unberührtheitsregelung (Nicht betroffene Nutzungen) gilt darüber hinaus:

9. die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (z. B. Sommerfeste, Schützenfeste, Kulturveranstaltungen etc.) sowie von Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen. Gleiches gilt für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Geltungsbereich der Kölner Stadtordnung. Davon ausgenommen ist die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern.

Hierzu ist erläutert:

Als traditionell gelten die Veranstaltungen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang durchgeführt wurden.

Gleiches gilt für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplans auf denselben Flächen und im selben Umfang bereits in drei aufeinander folgenden Jahren genehmigt wurden.

#### Auszug aus der **Stadtordnung Köln**

Folgende Vorgaben der Stadtordnung sind zu berücksichtigen:

##### IV. Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

###### § 21 Beschädigung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Jegliche Beschädigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.

(2) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Flora, Fauna oder die Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden

##### VII. Schlussbestimmungen

###### § 32 Ausnahmen und weitergehende Nutzungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Jegliche Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, das Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, das Anbieten oder Erbringen gewerblicher Leistungen sowie gewerbliche oder private Aufbauten in öffentlichen Anlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Köln.

(4) Eine über die Vorschriften der §§ 24 bis 30 hinausgehende Nutzung der öffentlichen Anlagen, z. B. die Durchführung von Veranstaltungen, kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Köln genehmigt werden.

*Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die historische Substanz so wiederherzustellen und zu sichern, dass eine kulturelle Nutzung nach positiver Evaluation auch für einen längeren Zeitraum möglich erscheint?*

*Wie kann ein Konzept entwickelt werden, das die kulturellen Angebote in Einklang mit den Bedürfnissen der Bewohner\*innen vor Ort gewährleistet?*

Antwort der Verwaltung:

Gegen eine kulturelle Nutzung für einen längeren Zeitraum sprechen der Denkmal- und Landschaftsschutz sowie die Stadtordnung, Ausführungen s.o.